

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 12

Artikel: Diskussion um Weihnachtzulagen für Bezüger von materieller Hilfe

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Übertragung der Fürsorgefälle miteinander zu diskutieren. Dank einer Initiative der SKöF hat dieser Dialog erfreulicherweise bereits einen guten Anfang genommen.

ALLE JAHRE WIEDER...

Diskussion um Weihnachtzulagen für Bezüger von materieller Hilfe

Weihnachten ist nicht nur ein Fest der Freude und der Besinnung. Es ist in unseren Breitengraden auch eine Zeit des Schenkens, des Konsums und damit der Mehrausgaben.

Öffentliche Unterstützungen sollen zu einem Auskommen verhelfen, das in einem sinnvollen, vom Steuerzahler verstandenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung in einer bestimmten Region steht. Diese Norm bedeutet zum einen nicht, dass Unterstützte einen durchschnittlichen Lebensstandard erreichen müssten. Zum anderen kann daraus auch nicht abgeleitet werden, dass alle materiell Bedürftigen gleich zu behandeln wären.

Unsere einschlägigen kantonalen Gesetze fordern – ausgesprochen oder dem Sinn nach – die gezielte, individuelle Sozialhilfe. Daraus folgt, dass die Unterstützungsleistung auf den Einzelfall, auf die konkrete Lebenssituation des Unterstützten sowie auf das Ziel optimaler Selbständigkeit und Selbstverantwortung bezogen zu bemessen ist.

Diese Grundsätze gelten für jeden Unterstützten und jede Art der Unterstützungsleistung, also auch für Zulagen zum Unterhaltsgeld in der Weihnachtszeit.

Wem geben, wem nicht?

Weihnachtzulagen sind überall dort sinnvoll, wo der Mehraufwand einleuchtet, die damit zu finanzierenden Güter oder Dienstleistungen fürsorgerisch sinnvoll scheinen und Gewähr für eine entsprechende Verwendung des Geldes besteht.

So wird jede vollständige oder unvollständige Familie mit Kindern im Alter zwischen zwei und etwa sechzehn Jahren im Dezember mehr Haushaltsgeldes bedürfen. Die Weihnachtzulage soll ungefähr 50 bis 60 Franken pro Kind betragen und in erster Linie für Weihnachtsgeschenke zugunsten der Kinder verwendet werden. Steht diese Verwendungsart in Zweifel, was bei entsprechenden Problemen der Eltern oder eines Elternteils durchaus möglich sein kann, so drängt sich die Weihnachtzulage in Form von Naturalleistungen auf.

Mit dieser Zulage sind Mehrausgaben für Essen und Trinken natürlich nicht abgegolten. Dies hingegen braucht gar nicht zu geschehen, weil unsere

Unterstützungsansätze für Unterhalt und freie Quote (Taschengeld) ohne weiteres Einteilungs- bzw. Sparmöglichkeiten im Hinblick auf ein oder zwei vorweg eingeplante Festessen zulassen. Es gilt hier zu berücksichtigen, dass auch viele nicht unterstützte Schweizer Hausfrauen (oder Hausmänner) in der Vorweihnachtszeit auf Sparmenüs umstellen müssen, um ihren Familien an den Festtagen etwas Reichhaltigeres aufzutischen zu können.

Selbstverständlich können auch Einzelpersonen zu Weihnachten Mehrauslagen haben, so zum Beispiel im Rahmen von Verwandten- oder Bekanntenbesuchen. Diesen Bedürfnissen kann und soll durch eine etwas grosszügigere Budgetberechnung entgegengekommen werden. Aber auch hier ist auf Lebenssituation und Persönlichkeit der Klienten abzustellen.

Woher nehmen?

Weihnachtzulagen und -geschenke an weniger Bemittelte bilden einen trefflichen Verwendungszweck für private Spenden oder sonst kaum angetastete Fonds oder Stiftungen. Viele Gemeinden verfügen über solche Gelder. Mancher Finanzverwalter oder Kassier ist zudem ob seiner ohnehin komplizierter werdenden Rechnungsführung froh über die Auflösung einiger solcher Spezialkasseli. Es versteht sich von selbst, dass bei der Verwendung von privaten Spendengeldern nicht nach Kostenträgern gemäss kantonalem oder eidgenössischem Recht zu unterscheiden ist, die Wohltat mithin nicht von der Wohnsitzdauer des Betroffenen im unterstützungspflichtigen Gemeinwesen abhängig sein darf.

Wo keine Privatgelder zur Verfügung stehen, diese nicht genügen oder dem Zugriff durch die Fürsorgeorgane entzogen sind, können gezielt abgegebene Weihnachtzulagen oder Kosten von Weihnachtsgeschenken auch dem Unterstützungskonto des Begünstigten belastet werden. Kostenersatzpflichtige Gemeinwesen sollten sich darüber nicht aufhalten.

Peter Tschümperlin

Siehe gegenüberliegende Seite

¹ LU: Folgende Gemeinden haben die Alimentenbevorschussung eingeführt: Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern und Sursee (mit einer Karenzfrist von 1 Jahr). Ein neues Sozialhilfegesetz für den Kanton Luzern, in dem eine kantonale Regelung der Alimentenbevorschussung enthalten sein wird, liegt im Entwurf vor.

² SZ: Der Kantonsrat hat am 24. 4. 1985 das «Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder» verabschiedet. Die Volksabstimmung über diese Gesetzesvorlage findet am 22. 9. 1985 statt.

³ GL: 1986 werden Vorlagen über die Schaffung einer kantonalen Inkassostelle und über den Erlass einer Verordnung über Alimenteninkasso und -bevorschussung eingereicht werden.

⁴ ZG: Die Einstellung der Bevorschussung nach 1 Jahr ist wie folgt zu interpretieren: liegt der bevorschussbare Betrag unter den im Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträgen, kann länger als 1 Jahr bevorschusst werden, nämlich bis zur Höhe eines Jahresbetrages des gerichtlich festgesetzten Betrages.

Der maximale bevorschussbare Betrag liegt bei $\frac{1}{2}$ von Fr. 5700.-, Einkommensgrenze EL Waisen. Die Berechnung der Bevorschussung ist auf der Berechnung der Einkommensgrenze EL aufgebaut (Fazit: je geringer die Höhe der Bevorschussung, desto länger evtl. die Dauer).

⁵ BS: Die Bevorschussung wird i. d. R. für 18 Monate bewilligt; Verlängerung auf neues Gesuch hin. Das Recht auf Bevorschussung ist nicht vorhanden, wenn in dem der Beurteilung vorangegangenen Jahr nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der bevorschussbaren Alimente eingegangen war oder wenn die bevorschussten Alimente das 12fache der bevorschussbaren Alimente pro Kind überschreiten.

⁶ SH: Erforderlich sind «zumutbare Vorkehren» (§ 3 der Verordnung); in der Praxis werden an dieses Kriterium jedoch geringe Anforderungen gestellt. Die Behörde kann jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlage die Bevorschussung von «erfolglosen eigenen Bemühungen» abhängig machen.

⁷ GR: Das Gesetz über die Alimentenbevorschussung wird einer Revision unterzogen (siehe Artikel von R. Mittner in Nr. 12/83 dieser Zeitschrift, S. 178).

⁸ TG: Neues Sozialhilfegesetz tritt am 1. 1. 1986 in Kraft. Die Alimentenbevorschussung wird wie folgt geregelt: Kantonale Regelung: ja, Karenzfrist: nein, Bevorschussung von Frauenalimenten: nein, Erfolglose eigene Inkassobemühungen als Voraussetzung: nein, Einstellung bei Nichteingehen der Alimente: nein.